



# Satzung

In der Neufassung vom 11.11.2022

Gültig seit 14.02.2023

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleinkaliber-Schützenverein Külsheim 1923 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Külsheim und ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
5. Der Verein ist Mitglied im Großkaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg, Landesverband 7 des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., und damit mittelbares Mitglied des Bund Deutscher Sportschützen (BDS).
6. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
7. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 6 gilt dann entsprechend.



## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und die Förderung der Jugend. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen im Schießsport verwirklicht. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert sowie die Vereinssatzung akzeptiert. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den/die Oberschützenmeister/-in zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von allen gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.



4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Oberschützenmeister/-inen und Schützenmeister/-inen können, nach Beendigung ihrer Amtszeit, durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenoberschützenmeister/-in oder Ehrenschiitzenmeister/-in ernannt werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen umgehend schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderungen der Bankverbindung
  - c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsstunden zur Unterhaltung, Instandsetzung und bei Baumaßnahmen an den Anlagen des Vereins zu leisten. Einzelheiten hierzu regelt die Gebührenordnung.



## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein Jahresbeitrag.Einzelheiten werden in der Gebührenordnung geregelt.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen und setzt die Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres voraus.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.



## 5. Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen Satzungen, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7

### Organe des Vereins

#### 1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

#### 2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.: 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

#### 3. Die Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Porto,). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.



## § 8

### Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail oder Messenger Dienst erfolgt. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Oberschützenmeister/-in eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Oberschützenmeister/-in, bei dessen Verhinderung vom/von der Schützenmeister/-in, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.



## § 9

### Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
- e) Wahl der Sportleiter/-innen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
- f) Wahl der Jugendleiter/-innen auf Vorschlag der Vereinsjugend
- g) Wahl der beiden Kassenprüfer/-innen
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
  - Gebührenordnung gem. § 5 Abs. 1
  - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 10

### Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Oberschützenmeister/-in (Vorsitzender)
  - b) dem/der Schützenmeister/-in (stv. Vorsitzender)
  - c) dem/der Schatzmeister/-in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Sportleiter/-in
  - f) dem/der Jugendleiter/in
  - g) den zwei Beisitzern/-innen



2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen.
3. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung dieses nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die Oberschützenmeister/-in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schützenmeister/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
6. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Oberschützenmeister/-in und der/die Schützenmeister/-in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Schützenmeister/-in nur bei Verhinderung des/der Oberschützenmeister/-in tätig werden darf.



2. Die Befugnisse des Vorstands im Innenverhältnis für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind auf 2.500,- € und für Investitionen auf 5.000,- € beschränkt.

## **§ 12**

### **Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle minderjährigen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer/-innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger/-innen im Amt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/-in kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Ersatzkassenprüfer/-in kommissarisch berufen.



## **§ 14**

### **Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16**

### **Auflösung und Verschmelzung**

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden andere Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die dem satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

## **§ 18**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 11.11.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.